

JAGDWESEN

Jagdbetriebsvorschriften 2019/2020

Die Direktion des Innern des Kantons Zug, gestützt auf § 44 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11), erlässt:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Jagdbetriebsvorschriften sorgen für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb und die nachhaltige Nutzung der Wildbestände im Jagdjahr 2019/20. Das Jagdjahr dauert vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020.

2. Weidgerechtigkeit

Unter dem Begriff Weidgerechtigkeit wird die Befolgung aller geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Jagd, das Beherrschen des Jagdhandwerks sowie die ethische Einstellung der Jägerin und des Jägers zum Geschöpf verstanden.

II. Jagdberechtigung und Patenterteilung

3. Jagdberechtigung / Zulassungsbeschränkungen

Jagdberechtigt sind ausschliesslich Personen mit im Kanton Zug anerkannter Jagdprüfung. Ein Patent für die Hirsch- und/oder Niederwildjagd erhalten nur Personen, die

- a. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits mindestens 3 Monate im Kanton Zug wohnhaft sind, oder
- b. das Patent für die Niederwildjagd in den letzten zehn Jahren mindestens fünfmal gelöst haben, oder
- c. den Zuger Jagdlehrgang in den letzten 10 Jahren erfolgreich abgeschlossen haben (Zuger Jagdfähigkeitsausweis nicht älter als 2010). Für die Hirsch- und die Passjagd werden keine Gastkarten erteilt. Der für die Patenterteilung erforderliche Treffsicherheitsnachweis ist mittels dem JFK-Standard-Programm oder einem mindestens gleichwertigen Nachweis zu erfüllen. Der Nachweis darf am (ersten) Tag der Jagdberechtigung nicht älter als ein Jahr sein. Der Treffsicherheitsnachweis mit der Kugelwaffe ist nur für das Hirschjagdpatent erforderlich.

4. Patentgesuche

Die Anmeldung zur Jagd hat mit den offiziellen Gesuchsformularen zu erfolgen, die beim Amt für Wald und Wild angefordert werden können (041 728 35 22). Gesuche müssen vollständig ausgefüllt bis spätestens Freitag, 26. Juli 2019, dem Amt vorliegen. Erstgesuche für Gastkarten mit Waffe müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem betreffenden Jagdtag eingehen. Folgekarten, Gastkarten ohne Waffe sowie Saisonkarten sind bis 16.00 Uhr des Vortags (Montag bis Freitag) telefonisch zu bestellen. Folgekarten, Gastkarten ohne Waffe und Saisonkarten können jederzeit auch online unter www.zg.ch/afw gelöst und direkt ausgedruckt werden.

III. Inhalt und Umfang der Patente

5. Jagdpatentarten und Abschussbeschränkungen

Die Zuger Jagd ist zeitlich und inhaltlich in vier Kategorien mit entsprechenden Jagdpatenten gegliedert: Hirschjagd, Niederwildjagd, Winterjagd auf Haarraubwild und Winterjagd auf Wasserwild. Als Zusatz zur Winterjagd auf Haarraubwild kann die Passjagd auf Haarraubwild gelöst werden. Für jagdbare Arten gelten keine zusätzlichen Abschussbeschränkungen nach Anzahl, Alter und/oder Geschlecht, sofern solche nachfolgend nicht erwähnt sind.

6. Hirschjagd

Jagdzeit: Vom 2. bis und mit dem 24. September 2019. Die Jagdausübung ist innerhalb der geltenden Jagdzeiten am Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag erlaubt.

Jagdbare Arten: Rot-, Dam- und Sikawild.

Rotwild: Jagdbar sind geweihtragende Hirsche, Schmaltiere (weibliche Tiere im zweiten Lebensjahr) und nicht führende Hirschkühe. Ab dem 16. September 2019 sind zusätzlich auch Kälber jagdbar. Für die Erhöhung des Anteils weiblicher Tiere in der Rotwild-Jagdstrecke und damit der verbesserten Regulation des Rotwildbestandes (§ 28 Abs. 2 Jagdgesetz) wird wiederum das Anreizsystem (vgl. Ziffer 24) eingesetzt. Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 37 Stück Rotwild erlegt sind. Zur Erreichung des Reduktionsziels kann das Amt für Wald und Wild zusätzlich den 25. und 28. September 2019 via Infotelefon für die Jagd freigeben.

Dam- und Sikawild: Jagdbar sind alle Tiere. Führende Dam- oder Sika-Hirschkühe dürfen nur geschossen werden, wenn vorgängig das Kalb erlegt werden konnte.

7. Niederwildjagd

Jagdzeit: Monate Oktober und November 2019. Rehwild: nur Oktober 2019 sowie am 2. und 9. November 2019. Die Jagdausübung ist innerhalb den geltenden Jagdzeiten am Montag, Mittwoch und Samstag erlaubt.

Jagdbare Arten: Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinmarder, Waschbär, Marderhund, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn und Kormoran.

Besonderes: Mit Halsband und/oder Ohrmarken gekennzeichnete Rehe sind zu schonen.

Rehwild: Die Zielsetzung der Bestandesreduktion gemäss Jagdplanung ergibt ein Jagdkontingent von 450 Rehen. Dieses besteht aus einem Basiskontingent (ca. 245 Tiere) und einem Zusatzkontingent (ca. 205 Tiere). Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 410 Tiere erlegt werden.

Zur Erreichung des Jagdkontingents gibt das Amt für Wald und Wild Sondermarken aus. Sie kann bei Bedarf zur Erfüllung des Abschussziels zwischen dem 11. und 16. November 2019 zusätzliche Jagdtage via Infotelefon bekannt geben.

Das Basiskontingent sichert jeder Markeninhaberin und jedem Markeninhaber einen Erstabschuss zu. Jeder Erstabschuss wird dem Basiskontingent, jeder Zweit- und jeder Sonderabschuss dem Zusatzkontingent zugerechnet. Sobald das Zusatzkontingent durch die entsprechende Anzahl Zweit- und Sonderabschüsse erreicht ist, erlischt die Berechtigung, einen Zweit- oder Sonderabschuss zu tätigen.

Pro Patentinhaberin oder -inhaber können im ordentlichen Gesuchsverfahren zwei Marken gelöst werden. Wird nur eine Marke gelöst, entspricht diese einer Wahlmarke (Abschussberechtigung für Bock oder Geiss oder Kitz). Werden zwei Marken gelöst, sind dies eine Bock/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Bock oder Kitz) und eine Geiss/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Geiss oder Kitz). Als Kitz werden unterjährige Tiere beider Geschlechter verstanden. Vereinfachend wird ein überjähriges männliches Tier als Bock, ein überjähriges weibliches Tier als Geiss bezeichnet. Wird ein weibliches und trockenes Tier (Geisskitz, Schmalreh oder trockene Geiss) erlegt und ist dies mittels vollständig und korrekt ausgefüllter Schussmeldekarte beim Amt für Wald und Wild dokumentiert, berechtigt dies während der bezeichneten Ausgabefrist zum Bezug einer Sondermarke.

Vom 18. bis und mit 31. Oktober 2019, jeweils zwischen 08.00 und 11.30 Uhr, können beim Amt für Wald und Wild Sondermarken bezogen werden. Wenn es für die Abschusserfüllung nötig wird, kann die Ausgabefrist durch das Amt für Wald und Wild verlängert und via Infotelefon (Tel. 041 728 35 88) bekannt gegeben werden. Die Abschussberechtigung mit der Sondermarke entspricht einer Wahlmarke. Pro Patentnehmerin/Patentnehmer kann maximal eine Sondermarke bezogen werden. Ein Abschuss wird dem Abschusskontingent jener Person zugerechnet, der die entsprechende Markennummer zugeteilt wurde. Entsprechend geht eine Sondermarke an die Person, auf deren persönliches Jagdkontingent der erforderliche Abschuss basiert.

Feldhase: Zur Förderung der Bestände wird der Feldhase auf Empfehlung der Jägerschaft weite rhin geschont.

8. Winterjagd auf Haarraubwild

Jagdzeit: Monate November 2019 bis und mit 15. Februar 2020 (Dachs: bis und mit 15. Januar 2020). Die Jagdausübung ist innerhalb den geltenden Jagdzeiten am Montag, Mittwoch und Samstag erlaubt.

Jagdbare Arten: Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinmarder, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund sowie gestützt auf § 5 der Jagdverordnung auch Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher.

Passjagd: Zur Regulation des Raubwildbestandes kann auf Gesuch als Zusatz zur Haarraubwildjagd die Passjagd auf maximal zwei Passplätzen bewilligt werden. Mit Ausnahme der Schontage nach § 14 Jagdgesetz (BGS 932.1) kann die Passjagd innerhalb der Jagdzeit an allen Wochentagen von Montag bis Samstag sowie während der Nacht ausgeübt werden. Das Amt für Wald und Wild prüft und bewilligt die Gesuche. Bewilligte Plätze können anderen Jägerinnen und Jägern, welche die Passjagd gelöst haben, zur Verfügung gestellt werden.

9. Winterjagd auf Wasserwild

Jagdzeit: Monate November 2019 bis Ende Januar 2020. Die Jagdausübung ist innerhalb den geltenden Jagdzeiten am Montag, Mittwoch und Samstag erlaubt.

Jagdbare Arten: Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn und Kormoran sowie gestützt auf § 5 der Jagdverordnung auch Rabenkrähen und Elstern.

10. Schadenprävention / Erreichung Reduktionsziel beim Rotwild

Regulierungs- und Reduktionsabschüsse von schadenstiftenden Tieren (u.a. Dachse) werden vom 16. Juni bis zum 15. August 2019 durch die Wildhut in Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern organisiert.

Zur Erreichung des Reduktionszieles des Rotwildes kann das Amt für Wald und Wild zwischen dem 4. und 8. November 2019 zusätzliche Tage für den Rotwildabschuss nach § 5 Jagdverordnung (BGS 932.11) freigeben. Die Modalitäten werden in einer Sonderbewilligung geregelt und verbindlich via Infotelefon (041 728 35 88) bekannt gegeben. Berechtigt sind alle Jägerinnen/Jäger mit einem für die Jagdsaison 2019/2020 gültigen Hirschjagdpapier.

IV. Örtliche und zeitliche Bestimmungen

11. Jagdgebietskarte und Änderungsmitteilungen

Die Ausdehnung der Siedlungs- und Schongebiete, die Standorte der Motorfahrzeug-Abstellplätze und die Jagdbezirksgrenzen werden in der Jagdgebietskarte des Kantons Zug vom Juli 1998 (Version Mai 2009) ausgewiesen. Jede Patentinhaberin/jeder Patentinhaber muss im Besitz einer neuen Jagdgebietskarte (Version Mai 2009) sein. Änderungen werden vom Amt für Wald und Wild unter www.zg.ch/afw ausgewiesen und sind in die persönliche Jagdgebietskarte zu übertragen.

12. Jagdbezirke

Für die Rehwildbejagung wird das Jagdgebiet in Jagdbezirke unterteilt. Pro Jagdbezirk sind die in der Jagdplanung ermittelten Stückzahlen weiblicher und männlicher Tiere zur Bejagung frei. Sobald die entsprechenden Strecken erreicht sind, wird der betreffende Bezirk für die Jagd auf weibliches und/oder männliches Rehwild geschlossen. Über die Bejagbarkeit der einzelnen Bezirke und über die Berechtigung zum Zweitabschuss gibt das Infotelefon des Amtes für Wald und Wild (Tel. 041 728 35 88) Auskunft. Infotelefon-Ansagen ab 14.00 Uhr des Vortages sind für die Bejagungsmöglichkeiten am folgenden Jagdtag verbindlich.

13. Schontage

Öffentliche Feiertage gemäss § 14 Jagdgesetz sind Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember) und Neujahr (1. Januar).

V. Verfahrenstechnische Bestimmungen

14. Spezielle Bestimmungen zur Motorfahrzeugbenutzung

Invaliden oder stark gehbehinderten Jägerinnen und Jägern sowie den im Dienst stehenden Angehörigen des Nachsuche-Pikettdienstes des ZKPJV (NAORG) kann das Amt für Wald und Wild in begründeten Fällen eine Sonderbewilligung für die Motorfahrzeugnutzung erteilen. Die Sonderbewilligung erlaubt es den Berechtigten, während der Hirsch- und/oder Rehwildjagd in definiertem Umfang auch ausserhalb der bezeichneten Jagdplätze zu parkieren sowie von den Fahr-Sperrzeiten nach § 20 Abs. 2 Jagdverordnung abzuweichen. Fahrverbote sind einzuhalten.

15. Schussmeldekarte

Jeder auf ein Säugetier abgegebene Schuss ist unmittelbar bei Behändigung des Tieres oder beim Erforderlichen werden einer Nachsuche in die entsprechende Schussmeldekarte einzutragen. Die korrekt ausgefüllte Karte ist den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und gleichentags per Post dem Amt für Wald und Wild zuzustellen.

Liegt das beschossene Tier nicht im Feuer, ist die Schussmeldekarte jener Person zu übergeben, welche die Nachsuche leitet. Das Resultat der Nachsuche wird durch die Gespannführerin bzw. den Gespannführer auf der entsprechenden Schussmeldekarte eingetragen.

16. Abschusskontrolle

Der amtlichen Abschusskontrolle unterliegen Rot-, Dam-, Sika- und Schwarzwild. Der Abschuss ist unverzüglich der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei zu melden (Tel. 041 728 41 41). Die Kontrolle und/oder Markierung der Tiere erfolgt nach Anweisung der Wildhut in der Schlachthanlage Walterswil oder gemäss Vereinbarung.

17. Vorzeigen von Rehwild

Hege- und Irrtumsabschüsse sowie nicht zweifelsfrei als laktierend bestimmtes Rehwild sind vorzeigepflichtig. Das Vorzeigen erfolgt auf Anmeldung und nach Absprache mit der Wildhut (Tel. 041 728 41 41), unmittelbar nach Behändigung des Tieres am betreffenden Jagdtag.

18. Status weiblicher Tiere

Beim Aufbrechen adulter weiblicher Tiere darf das Gesäuge nicht aufgeschnitten werden. Ein Tier gilt als führend, wenn bei sachkundiger Prüfung des Gesäuges Milch austritt oder das Gesäuge entfernt oder aufgeschärft wurde. Zur sachkundigen Prüfung gehört, das Phänomen der Körperstarre oder des sog. Milchaufziehens nach dem Schuss zu berücksichtigen und den Status (nass/trocken) wiederholt zu prüfen.

19. Irrtumsabschüsse / Ansprechfehler

Irrtumsabschüsse (§ 22 Jagdverordnung) sind über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei, Tel. 041 728 41 41, an die Wildhut zu melden. Irrtumsabschüsse werden nach den §§ 39 Jagdgesetz und 43 Jagdverordnung behandelt. Abschüsse geschonter Tiere werden mit einer Gebühr belegt.

Irrtümlich erlegtes Rehwild fällt ins Eigentum der Erlegerin oder des Erlegers. Die Erlegerin oder der Erleger wird dem Kanton gegenüber schadenersatzpflichtig. Das Haupt eines irrtümlich erlegten Rehbockes wird eingezogen. Nicht als Irrtumsabschüsse, sondern als Ansprechfehler gelten folgende Verwechslungen: ein Knopfbock (Knöpfe ≤ 5 cm) wird als vermeintlich weibliches Tier angesprochen; ein adultes weibliches Tier mit einem Gewicht unter 15 kg wird als Kitz angesprochen; ein Kahlbock wird als Kitz oder Rehgeiss angesprochen; eine Rehgeiss, welche den Status nass hat, gilt als führend. Ansprechfehler werden mit einer Gebühr belegt. Ebenfalls wird der Abschuss einer führenden Hirschkuh anstelle eines Schmal- oder Galttieres als Ansprechfehler angesehen. Das erlegte Tier muss von der Jägerin/vom Jäger gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr übernommen werden.

20. Verwendung der Rehwildmarken / Markenersatz

Die Rehmarke ist dem erlegten Tier bei Behändigung umgehend am Hinterlauf (Achillessehne) anzubringen und der Markenverschluss unlösbar festzuklemmen. Abschusstag und Monat sind von der Marke zu entfernen. Bei Hegeabschüssen wird die Marke ersetzt, wenn beim Vorzeigen festgestellt wird, dass das ganze Tier nicht verwertet werden kann resp. wenn ein Tier unter 8 kg (aufgebrochen mit Haupt) erlegt wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die Tierärztin bzw. der Tierarzt des Schlachthauses Walterswil.

Nach Ablauf der ordentlichen Rehwild-Jagdzeit verfallen die bezogenen Rehwildmarken ersatzlos.

Wer zwei oder mehr Marken bezogen und keinen Abschuss mit der Zweit- und/oder Sondermarke realisiert hat, muss die nicht genutzten Marken bis spätestens Ende November 2019 an das Amt für Wald und Wild samt zugehörigen Schussmeldekarten (identische Markennummer) zurücksenden.

21. Tragepflicht von Signalkleidung bei Nachsuchen

Zur Erhöhung der Sicherheit müssen bei einer allfälligen Nachsuche sämtliche beteiligten Personen eine signalfarbene Weste oder Jacke tragen.

22. Aufsicht über Jagdgäste

Verantwortlich für die Aufsicht nach § 4 Abs. 2 Jagdverordnung über Jagdgäste ist jene Patentinhaberin/jener Patentinhaber, auf deren/dessen Name die Gastkarte gelöst wurde. Die Aufsichtspflicht ist nur dann auf eine andere patentinhabende Person übertragbar, wenn sich die neu verantwortliche Person vor der Übernahme der Aufsichtspflicht mündlich-telefonisch bei der Wildhut (Tel. 041 728 41 41) gemeldet hat und diese zustimmt.

23. Anforderungen an das Apportieren und die Wasserarbeit von Jagdgebrauchshunden

Jagdgebrauchshunde, die für das Apportieren und die Wasserarbeit eingesetzt werden, müssen ein gefundenes Stück Wild der Hundeführerin/dem Hundeführer zutragen können. Die Hundeführerin/der Hundeführer muss die Anforderungen mittels Erklärung bei der Gesuchseinreichung des Patents nachweisen.

VI. Gebühren und Prämien

24. Gebühren

- a. Die Gebühren von Zweit- und Sondermarken werden mit Fr. 150.– in Rechnung gestellt, wenn ein Abschuss realisiert werden konnte oder die rückerstattungspflichtige Zweit- und/oder Sondermarke inkl. Schussmeldekarte nicht fristgerecht zurückgesandt wurden.
- b. Der Zuschlag für die Ausübung der Passjagd als Zusatz der Winterjagd auf Haarraubwild beträgt Fr. 50.–.
- c. Für Ansprechfehler beim Rehwild nach Ziffer 19 wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.
- d. Für Ansprechfehler beim Rotwild nach Ziffer 19 wird eine Zusatzgebühr von Fr. 8.–/kg (aufgebrochen mit Haupt) zur ordentlichen Gebühr nach § 6 Abs. 1 lit. a Jagdverordnung; BGS 932.11 erhoben.
- e. Diverses: Jagdgebietskarte: Fr. 40.–, neuer Jagdpass: Fr. 20.–, Abgabe Rechtserlasse: Fr. 10.–.
- f. Absolventinnen und Absolventen des Zuger Jagdlehrgangs erhalten Gast- und Saisonkarten für die Teilnahme an der Jagd ohne Waffe gebührenfrei.
- g. Das Amt für Wald und Wild kann im Rahmen des delegierten Abwehrrechts und/oder im Rahmen von Sonderbewilligungen für realisierte Abschüsse von schadenstiftenden Tieren Umtriebsprämien ausbezahlen. Die Prämienberechtigung sowie Prämienhöhe werden im Rahmen der Sonderbewilligung vom Amt festgelegt.
- h. Eine allfällige Sonderbewilligung zur Erreichung der Reduktionsziele beim Rotwild ist gebührenfrei.
- i. Zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses in der Hirschjagdstrecke werden die Abschüsse von Schmaltieren und nicht führenden Hirschkühen vom gewichtsabhängigen Gebührenzuschlag (§ 6 Abs. 1 lit. a Jagdverordnung, BGS 932.11) befreit.

Ausserkantonale Patentbewerberinnen und -bewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr(en) und Abschussberechtigung(en).